

Vereinbarung über Solidarrücklage

Die Vereinbarung wird für den Verein „Seestadt MOBIL – Verein zur Förderung von Carsharing in der Seestadt“ getroffen. Im Folgenden kurz „Verein“ genannt.

Wien, i.d.F. vom 14.7.2020

§ 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für das Seestadttauto Nr. 1 mit den Kennzeichen W-55894J und dem Seestadttauto Nr. 2 mit dem Kennzeichen W-20970G.

§ 2 Zweck

Die Solidarrücklage dient der Absicherung von Sachschäden am Seestadttauto, entstanden aus einem selbstverschuldeten Unfall, die nicht durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

§ 3 Höhe der Absicherung

Aus der Solidarrücklage werden Reparaturkosten von Sachschäden zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges oder geeignete Ersatzmaßnahmen (z.B. Ankauf Ersatztauto) bis zu einer maximalen Höhe vom Restwert des Autos bezahlt. Der Restwert für beide Autos beträgt derzeit je 1.500 €.

§ 4 Abgesicherte Gefahren

Die Solidarrücklage wird bei selbstverursachten Sachschäden am Seestadttauto, die nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, in folgenden Fällen ausbezahlt:

- (1) Unfall (selbstverschuldet)
- (2) Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus)
- (3) Beschädigung des geparkten Fahrzeuges durch Kollision mit unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden)
- (4) Bruchschäden an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie eines Glasdaches ohne Rücksicht auf die Schadenursache
- (5) Naturgewalten: Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm über 60km/h, Blitzschlag, Erdbeben, Muren, Steinschlag, Felssturz, Lawinen, Schneedruck
- (6) Beschädigung durch Dachlawinen
- (7) Brand, Explosion

- (8) Schäden an Kabeln durch Kurzschluss und Verschmoren
- (9) Diebstahl, Raub
- (10) Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges (auf Straßen mit öffentlichem Verkehr) mit Haarwild, Federwild oder Haustieren
- (11) Tierbisse an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien (ausgenommen Folgeschäden sowie Schäden durch Haustiere)
- (12) Bruchschäden an Kleingläsern von Scheinwerfern, Blinkern, Cellonen, Heck- und Nebellichtern sowie von Spiegeln ohne Rücksicht auf die Schadenursache
- (13) Schäden durch Einsturz/Ablösung von Gebäudeteilen, sofern für dessen Instandhaltung nicht der/die Versicherungsnehmer*in selbst oder Eigentümer*in, Halter*in, Lenker*in oder sonstige über das Fahrzeug Verfügungsberechtigte verantwortlich ist

§ 5 Gründe für die Nichtausbezahlung der Solidarrücklage

In folgenden Fällen wird die Solidarrücklage nicht ausbezahlt:

- (1) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- (2) Schäden aufgrund des Lenkens des Fahrzeuges unter Drogeneinfluss (Alkohol etc.)

In diesen Fällen muss der/die Lenker*in selber für die gesamten Sachschäden in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Seestadtautos bzw. bei Totalschaden für die Kosten eines Ersatzfahrzeuges aufkommen.

§ 6 Pflichten des Vereines

Der Verein ist verpflichtet die Beiträge für die Solidarrücklage auf dem Vereinskonto als Rückstellung zu hinterlegen. Die Solidarrücklage darf nicht zur Finanzierung des laufenden Betriebes verwendet werden. Der Vorstand des Vereines verwaltet die Solidarrücklage und gibt in der Mitgliederversammlung Auskunft über dessen Stand und Verwendung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Einzahler*innen der Solidarrücklage

Der/die Einzahler*in hat den Beitrag zur Solidarrücklage unter dem Hinweis „Selbstbehaltsreduktion“ auf das Vereinskonto zu überweisen. Ab Eingang des Beitrages ist die Absicherung wirksam. Der Verein übermittelt eine Eingangsbestätigung des Beitrages an den/die Einzahler*in.

Im Schadensfalle ist sofort der Vorstand des Vereines zu informieren.

§ 8 Regelung im Schadensfall

Im Schadensfall ist der Vorstand des Vereines unmittelbar zu informieren. Liegt ein Schadensfall laut § 4 und kein Ausschlussgrund gemäß § 5 vor, hat eine Auszahlung aus der Solidarrücklage zu erfolgen. Der Vorstand des Vereines beschließt einstimmig über die zu erfolgende Reparatur- oder Ersatzmaßnahme. Über diese Maßnahme ist Protokoll zu führen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Höhe des Beitrages zur Solidarrücklage

Derzeit ist die Höhe des Beitrages mit einmalig 99 € festgesetzt.

§ 10 Änderung der Beitragshöhe und an der Vereinbarung

Änderungen der Beitragshöhe sind möglich, insbesondere bei Erweiterung der Autoflotte des Vereines. Darüber hinaus sind Änderungen an dieser Vereinbarung möglich. Jede/r Einzahler*in ist bei einer allfälligen Änderung des Beitrages bzw. der Vereinbarung zu informieren. Der/die Einzahler*in ist berechtigt einer Erhöhung des Beitrages oder Änderung der Vereinbarung nicht zuzustimmen. Bei einer Nichtzustimmung zur Erhöhung des Beitrages oder Änderung der Vereinbarung ist ein Austritt des/der Einzahler*in aus der Solidarrücklage möglich. In diesem Fall ist eine gütliche Regelung bzgl. Auszahlung des Beitrages zwischen dem/der Einzahler*in und dem Vorstand des Vereines zu finden. Dies ist insbesondere von den in Anspruch genommenen Leistungen aus der Solidarrücklage abhängig.

§ 11 Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist auch ohne Unterschrift von Seiten des/der Einzahler*in als auch des Vereines gültig. Die Vereinbarung ist wirksam ab Einlangen des Beitrages am Vereinskonto. Diese Vereinbarung wird dem/der Einzahler*in nach erfolgter Einzahlung per Mail zugesandt bzw. ist jederzeit auf der Website des Vereines einsehbar.

§ 12 Streitschlichtung

Im Falle eines Streites sind keine gerichtlichen Mittel zulässig. In diesem Falle wird eine Versammlung zwischen dem Vorstand des Vereines, zumindest 50 % von nicht am Streit beteiligten Einzahler*innen und der Streitpartei einberufen. In dieser Versammlung wird beschlossen, wie der der Streit beigelegt werden kann.

§ 13 Freiwillige Auflösung der Solidarrücklage

Die freiwillige Auflösung der Solidarrücklage kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereines und nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Einzahler*innen beschlossen werden.

Über die Verwendung verbleibender Mittel aus der Solidarrücklage wird im Rahmen dieser Abstimmung entschieden.